



STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 11/11 – 09/14**

Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Rechts- und Ordnungsamt

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	16.03.2011	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	16.03.2011	ausgefertigt am:	17.03.2011		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	26	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	20	dagegen:	4	Enthaltungen:	2

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 16.03.2011 beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2011 in der als Anlage beigefügten Fassung.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	02.03.2011	nö.	x				x
SR	16.03.2011	ö.		x			x

Fassung vom: 17.03.2011

Dateiname :SR11März_Ladenöffnungszeiten.DOC

rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010 (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>[Signature]</i>	Datum:	3.3.11
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>[Signature]</i>	Datum:	3.3.2011

i.V. Wendsche

Wendsche

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des „neuen“ SächsLadÖffG können Gemeinden durch Rechtsverordnung wie bisher das Offenhalten von Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus besonderem Anlass an bis zu vier Sonntagen für das jeweilige Jahr gestatten. Neu ist, dass entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen kann. § 8 Abs. 1 Satz 3 regelt dann aber auch, dass wenn zwei aufeinanderfolgende Sonntage freigegeben werden, ein Öffnen von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig ist.

Nachdem die Evangelisch-Lutherische Landeskirche im vergangenen Jahr die auf der Grundlage des bis 31.12.2010 gültigen SächsLadÖffG erlassene Rechtsverordnung der Großen Kreisstat Radebeul, die ursprünglich 3 aufeinanderfolgende verkaufsoffene Adventssonntage vorsah, erfolgreich vor dem Sächsischen Obergericht angegriffen hatte, hat die Evangelisch-Lutherische Landeskirche im Rahmen eines Gesprächs mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag nunmehr ihre grundsätzliche Ansicht zur Sonntagsöffnung dargelegt. Danach werden Rechtsverordnungen, die in der Adventszeit nicht mehr als zwei verkaufsoffene Sonntage, die nicht hintereinanderliegen, gestatten, seitens der Landeskirche nicht (mehr) angegriffen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe erkennbar die Regel sein muss und Ausnahmen davon eines dem Sonntagschutzes gerechtfertigenden Sachgrundes bedürfen, wird empfohlen, im Jahr 2011 lediglich im Zusammenhang mit den inzwischen traditionell in Radebeul stattfindenden Weihnachtsmärkten eine Sonntagsöffnung am 2. und 4. Advent zu gestatten.

Die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Frühjahr, der sich wie in den vergangenen Jahr am Tag der offenen Gärtnereien orientiert, kann dieses Jahr nicht erfolgen, da der Tag der

Dateiname :



[Handwritten mark]

offenen Gärtnereien auf den 01. Mai fällt. Nach den ab 01.01.2011 geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (§ 8 Abs. 3 SächsLadÖffG) dürfen Sonntage, auf die ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) fällt – hier der 1. Mai – nicht freigegeben werden.

Weitere, eine Sonntagsöffnung begründende Anlässe sind im Jahr 2011 in Radebeul derzeit nicht gegeben.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2011 einstimmig die Beschlussfassung „empfohlen“.

Dateiname :



u